

Protokoll der vorbereitenden Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 07.10.2021 um 20.15 Uhr in der Mehrzweckhalle Grüşch

Stimmberechtigte: 26, absolutes Mehr: 14

Nicht Stimmberechtigte: 1

Stimmzähler: Benno Niggli

Die nichtgeschwärtzten Personen haben eine Einwilligung «Verzicht auf Anonymisierung» eingereicht oder wurden von der Gemeindeversammlung ordentlich gewählt.

Traktanden:

- 1 Totalrevision Wasser- und Abwassergesetz Gemeinde Grüşch
 - 1.1 Totalrevision Wassergesetz der Gemeinde Grüşch
 - 1.2 Totalrevision Abwassergesetz der Gemeinde Grüşch
 - 1.3 Gebühren Wasser-, Abwassergesetz
 - 2 Mitteilungen und Umfrage
-

Begrüssung durch den Gemeindepräsidenten

Der Gemeindepräsident begrüsst alle Anwesenden und macht zuhanden des Protokolls folgende Feststellungen:

Die Einladung zur Gemeindeversammlung ist ordnungsgemäss erfolgt. Die Traktanden wurden rechtzeitig im Bezirksamtsblatt und auf der Homepage publiziert.

Diese Versammlung findet entsprechend den Weisungen von Bund und Kanton, unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln, statt.

Wie an der letzten Gemeindeversammlung wurde eine Präsenzliste ausgefüllt, damit ein allfälliges Contact-Tracing möglich ist. Diese Liste wird nach 14 Tagen vernichtet.

Der Gemeindepräsident erklärt das Vorgehen zur Vorberatung eines Gesetzes:

Bei der Totalrevision eines Gesetzes wird jeder Artikel einzeln besprochen und es können zu jedem Artikel Änderungsvorschläge gestellt werden. Werden die Anträge gutgeheissen, wird der entsprechende Artikel angepasst. Schlussendlich wird über das ganze Gesetz als Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung vom 28.11.2021 abgestimmt.

Der Gemeindepräsident macht darauf aufmerksam, dass Personen mit Wortmeldungen im Protokoll geschwärtzt werden. Es besteht die Möglichkeit am Schluss der Versammlung beim Gemeindeschreiber ein Dokument auf Verzicht der Anonymisierung zu unterzeichnen.

Der Gemeindepräsident wird an der heutigen Versammlung von Johannes Berry, Departementsvorsteher Ver- und Entsorgung, unterstützt. Als juristische Beraterin steht Kirstin Meier zur Verfügung.

Eine detaillierte Botschaft, welche über die zu behandelnden Geschäfte informiert, wurde vorgängig an alle Haushalte versandt. Alle Unterlagen konnten auch auf der Homepage heruntergeladen oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

1. Totalrevision Wasser- und Abwassergesetz der Gemeinde Grüşch

Johannes Berry macht einleitend folgende Feststellungen:

Beide Gesetze wurden grundlegend überarbeitet, weshalb man von einer Totalrevision spricht. Vom 11.12.2020 bis am 31.12.2020 fand eine öffentliche Mitwirkung statt. Aufgrund der Rückmeldungen wurden noch einige kleinere Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen.

Die Gemeinde Grüşch verfügt über ein Wasser- und Abwassergesetz. Das Abwassergesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 01.09.2020 revidiert und aktualisiert. Das Wassergesetz wurde an dieser Gemeindeversammlung, infolge Unklarheiten, zurückgestellt. Aktuell verfügt die Gemeinde über zwei Gesetze, die im Grundsatz nicht einheitlich geregelt sind. Dieser Umstand bewegte den Gemeindevorstand beide Gesetze zu überarbeiten.

Ein weiterer Beweggrund war, dass vermehrt Diskussionen über die Art der Verrechnung von Anschlussgebühren und Nachverrechnungen bei Neubewertungen von Gebäuden entstanden sind. Aus diesem Grund hat sich der Gemeindevorstand entschieden, ein neues System für die Berechnung der Anschlussgebühren auszuarbeiten.

1.1 Totalrevision Wassergesetz der Gemeinde Grüşch

Johannes Berry teilt mit, dass in einem ersten Schritt die Synopse und anschliessend das Gesetz Artikel um Artikel besprochen wird.

Diskussion:

Art. 12. Abs. 3

■■■■■■ möchte wissen, ob dieser Absatz regelt, dass man verbieten kann, dass die Landwirte Wasser zur Bewässerung benutzen.

Johannes Berry bestätigt dies.

Art. 22

Der letzte Satz «Der Gemeinde steht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 131 EG zum ZGB zu» wird gelöscht. Dies ist bereits im übergeordneten Gesetz geregelt.

■■■■■■ möchte wissen, ob dieses Gesetz auch die Anlagen von Marguold betrifft, welche sich teilweise auf Boden der Gemeinde Seewis befinden. Hier ist der Wasserversorgungsperimeter nicht Deckungsgleich mit dem Wassergesetz.

Johannes Berry teilt mit, dass das Gesetz nur für Anlagen auf Gemeindeboden Grüşch gilt.

Der Gemeindepräsident ergänzt, dass dieses Gesetz nur für das Gemeindegebiet Grüşch zählt.

1.2 Totalrevision Abwassergesetz der Gemeinde Grüşch

Johannes Berry teilt mit, dass in einem ersten Schritt die Synopse und anschliessend das Gesetz Artikel um Artikel besprochen wird.

Diskussion:

Es werden keine Fragen gestellt oder Anmerkungen gemacht.

1.3 Gebühren Wasser-, Abwassergesetz

Grundsätzlich kennt die Gemeinde Grüşch sowohl in der Wasserversorgung wie auch in der Abwasserentsorgung einmalige sowie jährlich wiederkehrende Gebühren.

Im Wassergesetz sind die Anschlussgebühren und die Löschwassergebühren als einmalige Gebühren geregelt, wobei die Löschwassergebühren in den Anschlussgebühren enthalten sind. Die Löschwassergebühren werden nur separat in Rechnung gestellt, falls die Liegenschaft nicht an die Wasserversorgung angeschlossen und der Feuerschutz gewährleistet ist. Bei den jährlich wiederkehrenden Gebühren handelt es sich um die Grundgebühr, die Bereitstellungsgebühr für Löschwasser, die Mengengebühr sowie die Wasserzählermiete.

Im Abwassergesetz kennt die Gemeinde Grüşch die einmaligen Anschlussgebühren und die jährlich wiederkehrenden Gebühren wie Grundgebühr, Mengengebühr sowie eine allfällige Zählermiete.

Die einmaligen Anschlussgebühren beim Wasser und Abwasser werden neu nach dem Umbauten Raum nach SIA-Norm 416 berechnet. Dies hat folgende Auswirkungen:

Sowohl im Wasser- wie auch im Abwassergesetz wird auf den Umbauten Raum gemäss SIA-Norm 416 verwiesen. Gemäss SIA-Norm 416 setzt sich dieses Volumen aus der Geschossfläche sowie aus der dazugehörigen Höhe zusammen. Die SIA-Norm 416 definiert genau, welche Elemente dazugehören und welche nicht. Nicht zum Gebäudevolumen gerechnet werden spezielle Fundationen wie z.B. Pfählung etc.

Anhand eines Beispiels zeigt Johannes Berry auf, wie das Gebäudevolumen berechnet bzw. wie der Perimeter definiert ist. Für den Gemeindevorstand hat diese Berechnung folgende Vorteile:

- nicht abhängig von energetischen Massnahmen (z.B. Minergie)
- PV Anlage nicht berücksichtigt
- keine Nachverrechnungen von einmaligen Anschlussgebühren bei einer Gebäudeneuschätzung

Neben dem Gebäudevolumen ist die Objektklasse ein weiterer Faktor. Es werden folgende Objektklassen unterschieden:

- **Objektklasse 1**
 - Alle Bauten in Wohn-, Kern-, Dorf-, Ferienhaus- und Hotelzonen.
 - Wohnbauten in allen Zonen
- **Objektklasse 2**
 - Bauten in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA)
 - Bauten in Zonen für öffentliche Anlagen (ZöA)
- **Objektklasse 3**
 - Bauten in Gewerbe- und Industriezonen (ohne Wohnbauten)
- **Objektklasse 4**
 - Bauten in der Landwirtschaftszone (ohne Wohnbauten)
- **Schwimmbassin, Pool, Teich**
 - mit mehr als 10m³ Fassungsvermögen

Damit der Gemeindevorstand die neuen Anschlussgebühren definieren konnte, hat er in den einzelnen Objektklassen verschiedene Gebäude herausgesucht, welche in den letzten Jahren realisiert wurden. Als Beispiel wird die Objektklasse 1 gezeigt. Es wurden neun Projekte aus den letzten Jahren herausgesucht und die Anschlussgebühren nach dem aktuellen System berechnet. Anhand dieser Gebühren wurde eine Gebühr pro m³ festgelegt und der aktuellen Anschlussgebühr gegenübergestellt. Auf der vorgestellten Grafik ist ersichtlich, dass diese neue Gebühr zum Teil über, zum Teil identisch und zum Teil unter der aktuellen Gebühr liegt. Das kann damit begründet werden, weil einzelne Gebäude zum Teil mit einem höheren Energiestandart oder mit einer PV Anlage ausgerüstet wurden, welche in die Schätzung eingeflossen ist.

Werden die Anschlussgebühren dieser Objekte zusammengezählt, sehen wir eine Differenz zwischen dem aktuellen System anhand der Schätzung und dem vorgeschlagenen System anhand des Volumens von rund 5 %. Begründen lässt sich dies, dass die Anschlussgebühr nur noch einmal fällig ist und keine Nachzahlungen bei einer Neuschätzung zu erwarten sind.

Dieses Vorgehen zur Bestimmung der Anschlussgebühren wurde bei den anderen Objektklassen auch durchgeführt. Daraus ergaben sich folgende Gebühren.

Objektklasse 1	Fr. 11.20 / m ³
Objektklasse 2	Fr. 6.30 / m ³
Objektklasse 3	Fr. 4.60 / m ³
Objektklasse 4	Fr. 2.40 / m ³
Schwimmbassin, Pool, Teich	Fr. 50.00 / m ³

Löschwassergebühren, welche auch zu den einmaligen Gebühren gehören, werden nur fällig, wenn die Liegenschaft nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist und der Feuerschutz gewährleistet ist. Die Löschwassergebühr beträgt in diesem Fall 50% der ordentlichen Anschlussgebühr.

Diskussion:

■■■■■ erkundigt sich, ob bei der Objektklasse 3 unterschieden wird, ob jemand z.B. nur ein Lavabo oder eine Waschanlage hat.

Johannes Berry teilt ihm mit, dass man sich mit dem neuen System diese Frage nicht mehr stellen muss, weil sie nicht mehr relevant ist.

■■■■■ möchte wissen, ob alle Gebäude noch rückwirkend belastet werden.

Johannes Berry teilt ihm mit, dass keine rückwirkenden Belastungen vorgenommen werden, weil das neue System erst nach Inkrafttreten angewendet werden kann.

■■■■■ erkundigt sich, ob man weiss, wie viele Anschlussgebühren man durch diese Methode verliert.

Der Gemeindepräsident teilt mit, dass man dies nicht beurteilen kann. Diese Art von Anschlussgebühren ist gemäss Gemeindevorstand jedoch gerechter und fairer sowie verursacht weniger Verwaltungsaufwand.

■■■■■ findet die Höhe der Verbrauchsgebühren zu hoch und eine Erhöhung bis Fr. 2.50 pro m³ nicht gerechtfertigt. Gemäss seinen Aussagen habe die Gemeinde einen stabilen Kontostand. Er stellt den Antrag, dass man die Gebühr bei Fr. 1.50 pro m³ belassen sollte.

Johannes Berry teilt mit, dass künftig einige Investitionen notwendig sind und der Gemeindevorstand deshalb den Handlungsspielraum von Fr. 1.50 bis Fr. 2.50 pro m³ benötigt.

Der Gemeindepräsident ergänzt, dass wir im Moment genug Wasser, aber auch viele Reservoirs haben, welche unterhalten werden müssen. Der Unterhalt verursacht hohe Kosten.

Betreffend Antrag teilt er ihm mit, dass er nur den Spielraum verkleinern, nicht aber einen Preis festlegen kann, weil dieser in der Kompetenz des Gemeindevorstands liegt.

■■■■■ stellt den Antrag, den Handlungsspielraum auf Fr. 1.50 – Fr. 2.00 pro m³, anstatt Fr. 1.50 - Fr. 2.50 pro m³ festzulegen. Diese Anpassung beantragt er für die Verbrauchsgebühren beim Wasser und Abwasser.

Antrag [REDACTED]:

Der Handlungsspielraum für Wassergebühren soll auf Fr. 1.50 – Fr. 2.00 festgelegt werden.

Abstimmung Antrag [REDACTED]

Ja: 4
Nein: 19
Enthaltungen: 2

1 Der Antrag wird mit 4 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag [REDACTED]:

Der Handlungsspielraum für Abwassergebühren soll auf Fr. 1.50 – Fr. 2.00 festgelegt werden.

Abstimmung [REDACTED]

Ja: 4
Nein: 19
Enthaltungen: 2

1 Der Antrag wird mit 4 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

[REDACTED] möchte wissen, was mit dem Abwasser passiert, welches nicht in die Kanalisation abgeleitet wird.

Johannes Berry teilt ihm mit, dass in einem solchen Fall ein separater Wasserzähler in diesem Gebäude installiert werden muss. Dies hätte eine weitere Zählermiete zur Folge.

[REDACTED] möchte wissen, warum beim Abwasser eine Zählermiete verlangt wird.

Johannes Berry teilt mit, dass eine solche Zählermiete nur bei Privatwasseranschlüssen anfällt. Dieser wird benötigt um die Abwassermenge zu ermitteln.

Antrag 1.1 Gemeindevorstand

- Der Gemeindevorstand beantragt, der Totalrevision des Wassergesetzes der Gemeinde Grüşch, zuhanden der Urnenabstimmung vom 28.11.2021, zuzustimmen.

Abstimmung Antrag 1.1:

Ja: 22
Nein: 1
Enthaltungen: 1

1.1 Dem Antrag 1.1 wird mit 22 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung zuhanden der Urnenabstimmung vom 28.11.2021 zugestimmt

Antrag 1.2 Gemeindevorstand

- Der Gemeindevorstand beantragt, der Totalrevision des Abwassergesetzes der Gemeinde Grüşch, zuhanden der Urnenabstimmung vom 28.11.2021, zuzustimmen.

Abstimmung Antrag 1.2:

Ja: 23
Nein: 0
Enthaltungen: 2

Beschluss Gemeindeversammlung

- 1.2 Dem Antrag 1.2 wird mit 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zuhanden der Urnenabstimmung vom 28.11.2021 zugestimmt.
-

2. Mitteilungen und Umfrage

Die nächste Gemeindeversammlung findet am 26.11.2021 statt. Unter anderem wird das Budget 2022 behandelt. Dieses wurde vom Gemeindevorstand verabschiedet und wird am 26.10.2021 noch mit der GPK besprochen.

Der Präsident:
Marcel Conzett

Der Protokollführer:
Marco Willi